- 15. Jur Untersuchungspflicht des Käufers beim Handelstauf: 1. Ift ein Handelsgebrauch anzuerkennen, wonach die Untersuchung nicht üblich sei? 2. Wann ist die Untersuchung nicht tunlich? HOB. § 377.
- 1. Zivilsenat. Urt. v. 26. Juni 1929 i. S. H. (Bekl.) w. R. & L. (M.). I 17/29.
 - I. Landgericht Duffelborf, Rammer für Sandelsfachen.
 - II. Oberianbesgericht bafelbft.

Laut Bestätigungsschreiben vom 1. April 1924 kaufte die Klägerin von der Beklagten "1000 Tonnen prima chargiersähigen Abwrackfernschrott bzw. schweren chargiersähigen Stahlschrott, lieserbar Berbrauchswerk Kh. oder Schiff Duisdurg-Ruhrort". Am 19. April 1924 lieserte die Beklagte auf diesen Abschluß an das Verbrauchswerkeine Ladung Schrott, bestehend aus Stabstahl-Enden. Diese sind regelmäßig frei von Chrom. Die Klägerin behauptet aber, bei dem

gelieferten Schrott einen Chromgehalt von 6,5% festgestellt zu haben. Ehrom eignet sich nicht zur Verhüttung und schadet den Martinsösen; so auch nach Angaben der Klägerin im vorliegenden Fall. Für den hierdurch dem Verbrauchswerk entstandenen Schaden von angeblich 10 319 KM. nimmt die Klägerin die Beklagte — mit dem Antrag aus Zahlung dieser Summe an das Verbrauchswerk — in Anspruch, weil die Beklagte ohne gehörige Prüfung, also schuldhaft, eine Ware geliesert habe, die zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht tauglich gewesen sei. Die Beklagte bestreitet den Chromgehalt des Schrotts, aber auch die Vereindarung von Chromfreiheit, ebenso die Entstehung eines Schadens. Ferner wendet sie ein, zur Untersuchung der Stadstahl-Enden sei nicht sie, sondern die Klägerin oder das Verbrauchswerk verpslichtet gewesen; mangels rechtzeitiger Küge könne die Klägerin keine Ansprüche geltend machen.

Das Landgericht wies die Mage ab, das Oberlandesgericht

erklärte ben Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurudverweisung.

Grunbe:

Daß die Klägerin von der Beklagten, falls diese zur Schadensersatleistung verpflichtet ist, Ersat des ihrer Kommittentin, dem
Stahlwerk Rh., entstandenen Schadens verlangen kann, entspricht
einem anerkannten Sate des Handelsrechts (vol. Komm. v. RGK. Unm. 3 zu § 249 BGB.; KGZ. Bd. 40 S. 172 und 187, Bd. 58
S. 39, Bd. 62 S. 331, Bd. 90 S. 240, Bd. 97 S. 87, Bd. 113 S. 250). ¹)
Undedenklich kann die Klägerin dieses Verlangen auch mit dem Antrag
auf unmittelbare Zahlung an ihre Kommittentin geltend machen.
Das Berufungsgericht hat dem Grunde nach ohne Kechtsirrtum sestgestellt, daß infolge des Chromgehalts des gelieserten Schrotts ein
Schaden entstanden ist. Es nimmt serner an, daß die Parteien die
Tauglichkeit des Schrotts zur Verhüttung im Martinsosen des Stahlwerks zum Vertragsinhalt erhoben haben. Diese Folgerung liegt
wesentlich auf tatsächlichem Gebiet und ist frei von Rechtsirrtum.

Daß die Beklagte geradezu Chromfreiheit zugesichert hätte, nimmt der Berufungsrichter nicht an. Schadensersat wegen Lieferung von Schrott, der wegen seines Chromgehalts zur Berhüttung im

¹⁾ Bgl. aud RGZ. Bb. 115 S. 419 (425).

Martinsofen ungeeignet war, kann daher die Klägerin (aus §§ 276. 278 BGB.) nur dann verlangen, wenn die Beklagte oder ihre Ungestellten bei jener Lieferung ein Verschulben trifft (vgl. u. a. RGB. Bb. 53 S. 200, Bb. 106 S. 22). Grundsählich braucht nun zwar der Berkäufer die Tauglichkeit der Bare zu dem ihm bekannten Berwendungszwed nicht zu prüfen (vgl. JW. 1910 S. 748 Nr. 5). Aber, wie aus der Verkehrssitte, so kann sich aus den besonderen Umständen des Falles eine solche Brufungspflicht ergeben. Für die Beklagte, so nimmt der Berufungsrichter an, bestand sie deswegen, weil sie ben an bas Stahlwerk gelieferten Schrott ben Beständen entnahm. die sich bei ihr aus umfangreichen Lieferungen der Inflationszeit angesammelt hatten, obgleich fie wissen mußte, daß damals viel chromhaltiger Schrott im Handel war. Die Richtigkeit dieser Unnahme ergibt sich schon baraus, daß die Beklagte damals allgemein die Untersuchung auf Chromgehalt in ihrem Betrieb vorgeschrieben hatte. Sie hat aud nicht darzulegen berjucht, daß jich etwa in diesem Sonderfall nach dem aus den Frachtbriefen für fie ersichtlichen Herkunftsort des Schrotts jede Untersuchung erübrigt hätte. Unter diesen Umitänden konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum annehmen. daß die Beklagte mit Lieferung des nicht auf Chromgehalt untersuchten Schrotts ihre Vertraaspflicht verlette. Bu Unrecht wendet die Revision hieraegen ein, die Beklagte habe nicht damit zu rechnen brauchen. daß der Schrott beim Werk ununtersucht verhüttet wurde. Denn wenn bies zuträfe, so könnte es boch die Beklagte nicht von der eigenen Untersuchungspflicht befreien.

Gleichwohl ist es rechtlich nicht ohne Bedeutung, wie weit die nach § 377 HBB. der Klägerin ober an ihrer Stelle dem Stahlwerk obliegende Untersuchungspflicht nach der Ablieferung des Schrotts ging. Auch für den auf vertragliches Verschulben gestützten Schadensersatanspruch des Käufers ist, wie die Revision mit Recht hervorhebt, Voraussehung, daß der Mangel unverzüglich gerügt worden ist (KBB. Bd. 65 S. 49, Bd. 99 S. 247, insdes. S. 250, Bd. 106 S. 309; Stauderkönige Ann. 103 zu § 377 HBB.). Das Berufungsegericht stellt allerdings sest, zur Zeit der Lieferung sei es nicht mehr üblich gewesen, Stahlscht auf Chromgehalt zu untersuchen, und das Stahlwert habe solche Untersuchung zu dieser Zeit namentlich deswegen unterlassen dürfen, weil bei Stabstahl-Enden, wie sie die Beklagte gesiesert hat, ein Chromgehalt nicht zu vermuten und dem

Werk weber der Herkunftsort des Materials noch ferner bekannt gewesen sei, daß dieses aus der Inflationszeit stammte. Dabei ist aber nicht beachtet, daß ein Handelsgebrauch, der von jeglicher Untersuchungspflicht befreien wollte, aller Regel nach als Mißbrauch anzusehen mare, der rechtlich nicht beachtet werden konnte (Staub-Könige Anm. 18 zu § 377 HGB.). Handelsbräuche werden sich nur ausnahmsweise, insbesondere wenn sich beide Parteien ihnen bewußt unterworfen haben, über Art und Umfang der Untersuchung hinaus auf die Frage erstrecken können, ob von der Unterjuchung überhaupt abgesehen werden dürfe (Staub-Könige Anm. 37 zu § 377 HB.). Auch daß ein Mangel selten vorzukommen pflegt, fann grundfäglich nicht von der Untersuchungspflicht befreien (KG3. Bb. 68 S. 368flg., insbef. 369). Im vorliegenden Falle fehlt es an jedem Unhalt dafür, bag beim Stahlwerk auch nur eine gang äußerliche Untersuchung stattgefunden hätte. Daß sie unterblieb, läßt sich, wie dargelegt, nicht mit dem bloßen Hinweis darauf rechtfertigen, daß sie nicht üblich war.

Die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung entfällt nach § 377 HBB. vielmehr nur dann, wenn sie nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang nicht tunlich ist. In dieser Beziehung enthält das Berufungsurteil nur die eine Bemerkung, daß die Untersuchung schon aus technischen Gründen nicht habe ersolgen können. Dabei scheint an die Notivendigkeit schnellen Entladens der Bahnwagen und an die alsbaldige Bermischung mit anderem Material auf den Schrotthalden gedacht zu sein. Hieraus solgt aber noch nicht zwingend, daß jegliche Untersuchung untunlich war. In welchem Umsang und in welcher Art sie ersolgen mußte, läßt sich sür das Revisionsgericht noch nicht beurteilen. Es sei aber doch darauf hingewiesen, daß nach der Beweisaufnahme unter Umständen das einsache Zerschlagen einiger Stabstahl-Enden genügte, um den Chromgehalt zu erkennen.

Das Berufungsurteil enthält hiernach einen Rechtsirrtum insofern, als danach einmal das Stahlwerk schon deshalb von der Pflicht zur Untersuchung befreit gewesen sein soll, weil diese nicht üblich gewesen sei, und weil serner das Urteil keine schlüssige Begründung dafür gibt, daß die unverzügliche Untersuchung sich als untunlich erwiesen habe. In dieser Beziehung ist eine Nachprüsung tatsächlicher Art erforderlich. Darum mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückerwiesen werden.

Bei erneuter Verhandlung und Entscheidung wird fernet zu beachten sein, daß ein Widerspruch darin liegt, wenn das Berufungs-gericht annimmt, die Beklagte habe Anlaß zu besonderer Untersuchung der Stabstahl-Enden gehabt, die Klägerin oder das Stahlwerk dagegen nicht mehr, obgleich doch auch zur Zeit der Lieferung (im April 1924) die Wöglichkeit durchaus noch nicht fernlag, daß die Ware aus Insslationszeiten stammte und damit chromverdächtig war. Die Revisionszüge, hier sei der Beurteilung der Parteipslichten mit zweierlei Waß gemessen worden, ist nicht unbegründet.